

**Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut
vom 02.03.2005**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 05. November 2014 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3**Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren****Absatz 2**

Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	72,93 Euro	1,75 Euro
b) 60-Liter	86,54 Euro	2,49 Euro
c) 80-Liter	101,78 Euro	2,94 Euro
d) 120-Liter	126,27 Euro	3,85 Euro
e) 240-Liter	218,79 Euro	5,32 Euro
f) 770-Liter	759,79 Euro	18,43 Euro
g) 1,1-m ³ -Container	1.084,17 Euro	26,35 Euro
h) Müllsack		2,90 Euro

k) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung
von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufkarte
bis zu 4 m³ jährlich kostenlos

kostenlos

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von **41,10 Euro** berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 10,00 Euro.
- Für die Abholung von Sperrmüll innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.

Absatz 3

Die Gebühr beträgt je Tonne

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle,

brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	226,00 Euro
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	53,00 Euro
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	117,80 Euro
b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:	
1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	17,70 Euro
2. Straßenaufbruch bis max.50 mm Korngröße	35,30 Euro
3. Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	41,20 Euro
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	82,50 Euro
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	129,60 Euro
6. Erdaushub bei der Anlieferung auf Erddeponien je m ³	5,00 Euro
7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen je m ³ Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.	5,00 Euro
8. Erdaushub zum Deponiebau	3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %)	3,00 Euro
10. Künstliche Mineralfasern (KMF)	190,00 Euro

Absatz 4

Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter **41,10 Euro**. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 05.11.2014

Dr. Martin Kistler

Landrat